STIFTUNG Akkreditierungsrat

10 013 803

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Ausbildungs- und Berufsbegleitend), B.A.
Hochschule:	Fachhochschule Südwestfalen
Standort:	Meschede
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach Einbezug der Stellungnahme der Hochschule keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StudakVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung von Auflagen

Ursprünglich hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage vorgesehen:

“Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer

konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Die Studiengangsleitung ist zum Studiengangsstart anzuzeigen. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)"

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme den aktuellen Sachverhalt zur Personalsituation wie folgt erläutert:

Am Standort Meschede konsolidierten sich die Studienanfängerzahlen. Die hier vorliegenden Studiengänge seien mit 25 Erstsemestern gestartet.

Für die Kapazitätsplanung seien des Weiteren folgende Aspekte relevant:

Aufgrund des Auslaufens der Studiengänge Betriebswirtschaft (berufsbegleitend) und Betriebswirtschaft (ausbildungsbegleitend), in denen letztmalig zum Sommersemester 2021 immatrikuliert worden sei, könne der Ressourceneinsatz in den Studiengängen der Angewandten Betriebswirtschaftslehre unterstützt werden.

Eine Lehrkraft in den Studiengängen der Angewandten Betriebswirtschaftslehre sei entfristet worden.

Hinsichtlich der Lehre im Bereich Recht habe die Hochschule durch die geringere Auslastung in anderen Studiengängen die Möglichkeit, die beiden Honorarprofessuren (Arbeitsrecht, Europarecht) stärker in die Studiengänge zur Angewandten Betriebswirtschaftslehre einzubinden. Dies gelte ergänzend auch für die Einbindung eines Lehrbeauftragten zum Umweltrecht. Diese Lehrkapazitäten stünden ergänzend zu den im Selbstbericht genannten Kapazitäten zur Verfügung.

Die 2026 vakant werdende Professur werde inhaltlich gemäß der Bedarfe nachbesetzt.

Die Studiengangsleitung sei zwischenzeitlich personell definiert und wird von Prof. Dr. Beate Burgfeld-Schächer besetzt worden.

Die Hochschule hat damit anhand einer Personalaufwuchsplanung und durch die Besetzung der Studiengangsleitung die vorgesehenen Bedenken zur Erfüllung der Anforderungen von § 12 Abs. 2 Satz 1 StudakVO ausgeräumt. Die vorgesehene Auflage kann daher entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Hinweis Workload/Prüfungsformen

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Modulhandbuch für fast jedes Modul die Form der Portfolioprüfung mindestens als Option der Prüfungsform angibt. Die Portfolioprüfung ist zwar als eine Prüfung in der Prüfungsordnung in § 17 definiert (mit kleineren Teilleistungsschritten) und entspricht damit formal der Anforderung "eine Prüfung pro Modul". Im Rahmen einer Konzeptakkreditierung ist die Arbeitsbelastung mangels Workloaderhebungen nicht umfassend bewertbar, jedoch sollte zusätzlich zur Prüfung der Arbeitsbelastung ein enges Monitoring der umgesetzten Vielfalt der Prüfungsformen sichergestellt werden.

Hinweis Inkraftsetzen

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Vollzeit)", "Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Teilzeit)", "Angewandte Betriebswirtschaftslehre (ausbildungs- und berufsbegleitend)" in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.